

## Kundeninformationen der CONCEDUS Digital Assets GmbH für die Direktverwahrung

Mit diesem Dokument möchten wir als Finanzdienstleistungsinstitut unsere institutionellen Kunden, die keine Verbraucher sind, über uns und unsere Dienstleistungen wie folgt zu informieren.

### I. Allgemeine Informationen über das Institut

#### 1. Angaben zum Unternehmen

Name	CONCEDUS Digital Assets GmbH
Handelsregister	Amtsgerichts Fürth HRB 17516
Anschrift	Schlehenstr. 6 90542 Eckental
Telefon	+49 (911) 1469 1000
E-Mail	info@cda.gmbh
Internet	<a href="https://concedus-digital-assets.com">https://concedus-digital-assets.com</a>
Geschäftsführung	Marius Schwarz und Marcel Lacroze

#### 2. Staatliche Aufsicht

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Marie-Curie-Straße 24-28 60439 Frankfurt am Main <a href="http://www.bafin.de">www.bafin.de</a>
Die uns von der BaFin erteilte Erlaubnis umfasst folgende Finanzdienstleistungen:	(Vorläufige) Erlaubnis nach § 64y KWG zur Erbringung der Kryptoverwahrung nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG.  Im Rahmen der Kryptoverwahrung stellen wir eine technische und software-basierte Lösung zur Verwahrung, Verwaltung und Sicherung von Kryptowerten im Sinne von § 1 Abs. 11 S.1 Nr. 10 KWG oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte für andere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen, sowie zur Sicherung von privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowertpapiere für andere nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen, bereit.

#### 3. Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungssystem

Wir sind der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Behrenstraße 31 10865 Berlin ([www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de)) angeschlossen. Jedoch ist unbedingt zu beachten, dass Kryptowerte vom Anwendungsbereich des Anlegerentschädigungsgesetzes ausgenommen sind (vgl. § 1 Abs. 2 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG)) und sind nicht durch die EdW - Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen - entschädigungsfähig.

#### 4. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Bei einem Finanzdienstleistungsinstitut lassen sich Interessenkonflikte nicht immer ausschließen. CONCEDUS Digital Assets hat deshalb in schriftlicher Form wirksame, seiner Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität entsprechende Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt und wird diese dauerhaft umsetzen.

Die getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Verhinderung oder Bewältigung von Interessenkonflikten sind ausreichend, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen des jeweiligen Kunden nicht geschädigt werden.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen CONCEDUS Digital Assets, der Geschäftsleitung von CONCEDUS Digital Assets, den Mitarbeitern von CONCEDUS Digital Assets und den Kunden von CONCEDUS Digital Assets oder zwischen den Kunden. Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen insbesondere erfolgsabhängigen Vergütungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen für Kunden (beispielsweise Verwahrprovision/geldwerte Vorteile);
- Aus vertraglichen Beziehungen von CONCEDUS Digital Assets mit Emittenten/Konzepturen von Finanzinstrumenten;

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Dienstleistungen von CONCEDUS Digital Assets beeinflussen, hat CONCEDUS Digital Assets seine Mitarbeiter zur Einhaltung hoher Standards verpflichtet. CONCEDUS Digital Assets erwartet von seinen Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung des Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung der Kundeninteressen.

CONCEDUS Digital Assets betreibt keine Eigengeschäfte in den vermittelten oder beratenen Finanzinstrumenten. Den Mitarbeitern sind derartige Geschäfte nur unter hohen Auflagen gestattet, wobei für deren Durchführung die vorherige Zustimmung von CONCEDUS Digital Assets erforderlich ist.

Die Interessenkonflikte werden durch interne Kontrolle und gegebenenfalls durch Beschränkungen von Empfehlungen gemindert. Bei CONCEDUS Digital Assets ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung ein unabhängiger Compliance-Beauftragter tätig, dem die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegen. CONCEDUS Digital Assets hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten aufgestellt. Diese organisatorischen Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und ggf. angepasst. Im Einzelnen werden unter anderem folgende Maßnahmen von CONCEDUS Digital Assets ergriffen:

- Informationsbarrieren: Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen relevanten Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, wenn dieser Informationsaustausch Kundeninteressen beeinträchtigen könnte (Informationsbarrieren, Chinese Walls etc.).
- Unabhängigkeit der Mitarbeiter: Die Unabhängigkeit der Vergütung von verschiedenen relevanten Personen mit unterschiedlichen Tätigkeiten, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte;

- Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme: Verhinderung oder Einschränkung ungebührlicher Einflussnahmen anderer Personen auf die Tätigkeit von relevanten Personen, die Finanzdienstleistungen erbringen;
- Beschränkung Wall-Crossing: ein kontrollierter bereichsübergreifender Informationsfluss ist prinzipiell statthaft; dies darf aber nicht zu einer generellen Aufweichung der Informationsbarrieren führen;
- Unabhängigkeit der Tätigkeiten: Verhinderung oder Kontrolle der gleichzeitigen oder unmittelbar nachfolgenden Einbeziehung einer relevanten Person in verschiedene Finanzdienstleistungen, wenn diese Einbeziehung ein ordnungsgemäßes Konfliktmanagement beeinträchtigen könnte.

Auf Wunsch des Kunden werden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung gestellt.

## 5. Kosten

Der Kunde wird über transaktionsbezogene Kosten vor der Auftragserteilung gesondert aufgeklärt. Dies umfasst nur solche Kosten, welche seitens CONCEDUS Digital Assets entstehen und dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Eigene Kosten (zum Beispiel für das Konto- und depotführende Institut, Telefonate, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

## 6. Reklamationen und Beschwerden

Einreichung Ihres Anliegens	Eventuelle Reklamationen oder Beschwerden können Sie uns telefonisch oder E-Mail unter den oben genannten Kontaktdaten mitteilen.  Bitte geben Sie uns dazu Ihren Namen, Ihre Kontaktdaten sowie eine Beschreibung Ihres Anliegens an.
Zeiträume für die Bearbeitung Ihres Anliegens	Sie erhalten per Brief oder E-Mail eine Bestätigung über den Eingang Ihrer Reklamation oder Beschwerde. Sodann bemühen wir uns, Ihr Anliegen schnellstmöglich in Ihrem Interesse zu klären. Sollte dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang möglich sein, erhalten Sie von uns einen Zwischenbescheid per Brief oder E-Mail.  Innerhalb von vier Wochen nach Eingang erhalten Sie von uns einen abschließenden Bescheid per Brief oder E-Mail. Sollte dies nicht möglich sein, teilen wir Ihnen die Gründe hierfür sowie unsere Einschätzung, wann die Klärung voraussichtlich abgeschlossen sein wird, mit.
Schlichtungsstelle	CONCEDUS ist keiner freiwilligen (privaten) Schlichtungsstelle zur alternativen Streitbeilegung angeschlossen.

## 7. Entgelte, Zuwendungen und Auslagen

Die im Rahmen der Kryptoverwahrung entstehenden Gebühren finden Sie in der **Anlage Gebührenverzeichnis**.

Als „Zuwendungen“ werden Geld- oder Sachleistungen bezeichnet, die CONCEDUS Digital Assets von Dritten erhält. Dritte sind z.B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute oder Emittenten von Finanzinstrumenten. Geldzuwendungen sind meist Bestandsprovisionen. Als Sachzuwendungen kommen z.B. Einladungen zu Veranstaltungen, Seminarangebote, Informationsmaterialien oder Bewirtungen in Betracht.

Da die Annahme solcher Zuwendungen zu Interessenkonflikten in unserer Leistungserbringung führen könnte, führen wir nachfolgend alle Zuwendungen auf, die wir von Dritten erhalten.

### 7.1 Geldzuwendungen von Dritten

Im Rahmen der Kryptoverwahrung nehmen wir **keine** Geldzuwendungen in Form von Bestandsprovisionen von Dritten an.

### 7.2 Sachzuwendungen

Im Rahmen der Kryptoverwahrung nehmen wir geringfügige Sachzuwendungen an, wenn dies durch Verbesserung der Qualität unserer Leistungen auch Vorteile für den Kunden hat und der Wert der Sachleistungen vertretbar und verhältnismäßig ist, so dass Interessenkonflikte nicht zu vermuten sind. Dies sind:

- Allgemein angelegte oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmte Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Finanzdienstleistungen;
- Von einem Dritten erstellte schriftliche Materialien, die von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben und vergütet werden, um eine Neuemission des betreffenden Emittenten zu bewerben, oder bei dem der Dritte vom Emittenten oder potentiellen Emittenten vertraglich dazu verpflichtet ist und dafür vergütet wird, derartiges Material fortlaufend zu erstellen, sofern
  - a) die Beziehung zwischen dem Dritten und dem Emittenten in dem betreffenden Material unmissverständlich offengelegt wird und
  - b) das Material gleichzeitig allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die daran interessiert sind, oder dem Publikum zur Verfügung gestellt wird
- Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung
- Bewirtungen in vertretbarem Umfang

## 8. Angaben zur Unternehmenskommunikation

Kommunikationssprache	Deutsch
Kommunikationsmittel	Sie erreichen uns über Telefon und E-Mail unter den oben genannten Kontaktdaten.

	<p>Gern vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen zu einem persönlichen Gespräch in unseren Geschäftsräumen unter der oben genannten Adresse.</p> <p>Nach Absprache besuchen wir Sie auch in Ihren Geschäftsräumen.</p>
Form der Kundenkommunikation	<p>Wir weisen Sie darauf hin, dass wir Informationen grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>
Berichterstattung über unsere Dienstleistungen	<p>Wir stellen Ihnen Buchungsbestätigung und Walletauszüge zur Verfügung.</p> <p>Einwendungen gegen Abrechnungen, Berichte und Aufstellungen sind innerhalb von zwei Monaten je nach gewähltem Kommunikationsweg, nach Zugriffsmöglichkeit bzw. nach Zugang gegenüber uns entsprechend elektronisch bzw. postalisch geltend zu machen, sonst gelten die Abrechnungen, Berichte und Aufstellungen als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einwendungen. Auf diese werden wir Sie bei der Bekanntgabe der Abrechnungen, Berichte und Aufstellungen besonders hinweisen.</p>